



Einladung

Hiermit laden wir Sie zur öffentlichen / nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, den 21.06.2022, um 19.30 Uhr in das Rathaus Dürrröhrsdorf-Dittersbach (Ratssaal) recht herzlich ein.

Tagesordnung

öffentlicher Teil

- TOP 1 Begrüßung und Vorstellung der Tagesordnung
- TOP 2 Protokollkontrolle
- TOP 3 Bericht des Bürgermeisters
- TOP 4 Fragen und Anregungen der Gäste
- TOP 5 Berufung des Wehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Wilschdorf - Beschluss
- TOP 6 Berufung der stellvertretenden Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Wilschdorf - Beschluss
- TOP 7 Nachbesetzung eines stellvertretenden Mitgliedes für den Hauptausschuss - Beschluss
- TOP 8 Vergabe von Ingenieurleistungen im Rahmen des Bauvorhabens „Umbau Dorfgemeinschaftshaus Stürza zur Kindertagesstätte“ Objektplanung - Beschluss
- TOP 9 Vergabe von Ingenieurleistungen im Rahmen des Bauvorhabens „Umbau Dorfgemeinschaftshaus Stürza zur Kindertagesstätte“ Tragwerksplanung - Beschluss
- TOP 10 Jahresabschluss 2017
 - 10.1 Vorstellung Jahresabschluss 2017
 - 10.2 Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2017
 - 10.3 Feststellung des Jahresabschlusses 2017 – Beschluss
- TOP 11 Verwendung der Gelder aus der Versteigerungsaktion Dittersbacher Jahrmarkt - Beschluss
- TOP 12 Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen - Beschlüsse
- TOP 13 Fragen und Anregungen der Gemeinderäte und Ortsvorsteher

nichtöffentlicher Teil

Mit freundlichen Grüßen

Timmermann
Bürgermeister

NIEDERSCHRIFT

über die 05. Sitzung des Dürrröhrsdorf-Dittersbacher Gemeinderates
(Öffentlich)

Sitzungstermin:	Dienstag, 24.05.2022
Sitzungsbeginn:	ÖFFENTLICHER TEIL 19:30 Uhr
Sitzungsende:	ÖFFENTLICHER TEIL 21:05 Uhr
Ort, Raum:	Feuerwache Wünschendorf, Zum Sportplatz 1

Anwesende Mitglieder

Mitglieder des Gemeinderates (GR) / Ortsvorsteher (OV)

Bürgermeister Timmermann, Jens-Ole

GR	Herr	Steglich, Robin	GR	Herr	Steglich, Michael
GR/OV	Frau	Giel, Siglinda	GR	Herr	Heinrich, Thomas
GR	Frau	Friebe, Anne	GR	Frau	Rodehüser-Hausch, Franziska
GR	Herr	Eisold, Thomas	GR	Herr	Ehrentraut, Ralph
OV	Frau	Brandt, Iris	GR	Herr	Schmidt, Marcus
GR	Frau	Adrian, Manja	GR	Herr	Kochbeck, Christian
GR/OV	Herr	Stettinius, Armin	ab 20:35 Uhr zu TOP 9		

Gäste:

1 Einwohner
Herr Göbel, Steffen (WAZV Mittlere Wesenitz Stolpen) zu TOP 6
Herr Wanschura, Till (Geschäftsführer Musikschule Sächs. Schweiz e.V.)
zu TOP 12 N.Ö. Teil

Verwaltung

Frau	Nathau, Steffi	Schriftführerin
Herr	Weber, Torsten	Kämmerer
Herr	Walter, Christian	Haupt- und Bauamtsleiter

Abwesende Mitglieder

GR/OV	Herr	Kreisl, Thomas	(entschuldigt)
GR	Herr	Prof. Dr. Braun, Hubert	(entschuldigt - Urlaub)
GR	Herr	Teubner, Sven	(entschuldigt - Urlaub)
GR	Herr	Gelbrich, Holger	(entschuldigt)
OV	Herr	Blut, Patrick	
OV	Herr	Fitterer, Renè	

Bis TOP 8 sind 11 Gemeinderäte und der BM anwesend
ab TOP 9 sind 12 Gemeinderäte und der BM anwesend

Tagesordnung: öffentlich

TOP 1	Begrüßung und Vorstellung der Tagesordnung
TOP 2	Protokollkontrolle
TOP 3	Bericht des Bürgermeisters
TOP 4	Fragen und Anregungen der Gäste
TOP 5	Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses vom 28.02.2017 zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach - Beschluss

- TOP 6 Erschließungsvertrag zwischen der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach, dem WAZV Mittlere Wesenitz Stolpen und der VIVO Grundbesitz GmbH & Co. KG Dresden zum B-Plan „Fischbacher Straße“ im OT Wilschdorf - Beschluss
- TOP 7 Zustimmung zur LEADER-Entwicklungsstrategie 2023 – 2027 der LEADER-Region „Sächsische Schweiz“ – Beschluss
- TOP 8 Antrag Wählergemeinschaft Ehrenamt Feuerwehr - Erstellung Maßnahmenliste - Beschluss
- TOP 9 Vorstellung Frühwarnsystem „Kommunale Haushalte“ - Information
- TOP 10 Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen – Beschlüsse
- TOP 11 Fragen und Anregungen der Gemeinderäte und Ortsvorsteher

Im Anschluss folgt ein NICHTÖFFENTLICHER TEIL.

TOP 1 Begrüßung und Vorstellung der Tagesordnung

Der Bürgermeister Herr Timmermann leitet als Vorsitzender die 05. Sitzung des Dürrröhrsdorf-Dittersbacher Gemeinderates 2022 und begrüßt alle Gemeinderäte/-innen, Ortsvorsteher/-innen sowie die Gäste. Er stellt fest, dass zur Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde.

Es sind 11 Gemeinderäte/-innen und der Bürgermeister anwesend, der Gemeinderat ist beschlussfähig.

Die kompletten Sitzungsunterlagen wurden über das RIS übersandt. BM verliest die TO, welche einstimmig angenommen wird.

TOP 2 Protokollkontrolle

- das Protokoll vom 26.04.2022 wurde mit Hinweisen, mehrheitlich bestätigt
- GR/OV Frau Giel und GR Frau Friebe werden vom Gemeinderat bestimmt, das heutige als auch künftig die GR-Protokolle zu unterzeichnen

TOP 3 Bericht des Bürgermeisters

- Personal; am 03.05.2022 fand ein Personalgespräch für die Stelle als Erzieher statt, über eine Zeitarbeitsfirma wurde ein Erzieher zum 01.06.2022 bei der Gemeinde eingestellt, welcher in der Kita Wilschdorf und Stürza als Springer tätig sein wird
- Tourismus; am 03.05.2022 tagte der Tourismusverband, hier wurde ein neues Leitbild beschlossen
- B-Plan „Fabrikstraße“; (ehemals Wärmekeramik Herbst) am 05.05.2022 fand ein Gespräch mit dem Investor statt, der Stadtentwicklungsplan liegt momentan beim Ortschaftsrat zur Anhörung, in den folgenden GR-Sitzungen gibt es dazu weitere Informationen
- FFW; am 07.05.2022 fand in Wilschdorf die Jahreshauptversammlung statt
- HA-Sitzung; fand am 10.05.2022 in der Heimatstube in Wilschdorf statt, es wurden zwei Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr.: 16/2022

Der Hauptausschuss beschließt, das Einvernehmen zum Bauantrag für das Vorhaben Umbau des Dorfgemeinschaftshauses Stürza zur Kindertagesstätte – Gemarkung Stürza – Flurstück 43/1 – Eschenweg 1, zu erteilen.

Der Beschluss wird mit 6 Ja-Stimmen, einstimmig, gefasst.

Beschluss Nr.: 17/2022

Der Hauptausschuss beschließt die Erteilung des Auftrages für die Ingenieur-Leistungen im Leistungsbild Technische Ausrüstung – Heizung/Lüftung/Sanitär – Leistungsphase 3 – 8 – im Rahmen des Bauvorhabens „Umbau Dorfgemeinschaftshaus Stürza zur Kindertagesstätte“ an das Planungsbüro Hühne GmbH, Steinplatz 6a, 01796 Pirna.
Zuschlagssumme: 40.309,87 EUR (brutto)

Der Beschluss wird mit 6 Ja-Stimmen, einstimmig, gefasst.

- Widmung Straßen: am 12.05.2022 fand ein weiterer Erörterungstermin mit den Ortschaftsräten zum Thema „Öffentliche Wege“ im Gemeindegebiet statt, in den nächsten Gemeinderatssitzungen folgen dann weitere Informationen und Beschlüsse

Termine: - 21.05.2022 Jahreshauptversammlung in Porschendorf
- 07.06.2022 Hauptausschusssitzung
- 21.06.2022 Gemeinderatssitzung

TOP 4 Fragen und Anregungen der Gäste

Fragen gab es zu:

1. Einem Antrag auf Kauf eines Grundstücks in Dürrröhrsdorf-Dittersbach, bei dem es Unstimmigkeiten zum Verfahrensablauf geben soll.
2. Marktplatzgestaltung und hier insbesondere zum Spielplatz und zum Jahrmarkt.

BM Herrn Timmermann sichert die schriftliche Beantwortung der Fragen zu.

TOP 5 Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses vom 28.02.2017 zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach - Beschluss

- die Thematik wurde im HA als auch im GR vorberaten, es folgt der Beschluss

Beschluss Nr.: 28/2022

Der Gemeinderat beschließt die Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses vom 28.02.2017 zur 7. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach vom 05.09.2000 mit seiner 1. - 6. Änderung um den nachfolgend aufgeführten Änderungsbereich:

Änderungsbereich 3:

Das derzeit im FNP als Grünland ausgewiesene Flurstück 403/5 der Gemarkung Dobra soll in eine Fläche für den Gemeinbedarf umgewidmet werden.

Der Beschluss wird mit 12 Ja-Stimmen, einstimmig, gefasst.

TOP 6 Erschließungsvertrag zwischen der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach, dem WAZV Mittlere Wesenitz Stolpen und der VIVO Grundbesitz GmbH & Co. KG Dresden zum B-Plan „Fischbacher Straße“ im OT Wilschdorf - Beschluss

- die Thematik wurde im HA vorberaten, Herr Göbel führte zwischenzeitlich ein klärendes Gespräch mit den Erschließungsträgern, am 01.06.2022 solle der Vertragsentwurf auf der Tagesordnung des WAZV Stolpen stehen
- es gibt keine Einwände, es folgt der Beschluss

Beschluss Nr.: 29/2022

Der Gemeinderat beschließt den Abschluss des Erschließungsvertrages für das B-Plangebiet „Fischbacher Straße“ zwischen den oben genannten Vertragsparteien in der Fassung laut Anlage.

Der Bürgermeister wird beauftragt, alle damit zusammenhängenden Schritte einzuleiten.

Der Beschluss wird mit 12 Ja-Stimmen, einstimmig, gefasst.

TOP 7 Zustimmung zur LEADER-Entwicklungsstrategie 2023-2027 der LEADER-Region „Sächsische Schweiz“ - Beschluss

BM Herr Timmermann erläutert den Beschlussvorschlag.

GR Frau Adrian fragte, wie viele Anträge durch die Gemeinde bereits gestellt wurden und ob es konkrete Projekte gäbe?

Es gibt noch keine speziellen Projekte, jedoch sei die Marktplatzstudie und der Spielplatz über das LEADER-Entwicklungskonzept gefördert, berichtet BM Herr Timmermann.

Beschluss Nr.: 30/2022

Die Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach erteilt ihre Zustimmung zur LEADER-Entwicklungsstrategie 2023 – 2027 der LEADER-Region „Sächsische Schweiz“ und wird sich an deren Umsetzung beteiligen.

Der Beschluss wird mit 12 Ja-Stimmen, einstimmig, gefasst.

TOP 8 Antrag Wählergemeinschaft Ehrenamt Feuerwehr – Erstellung Maßnahmeliste - Beschluss

- GR Herr Heinrich, Thomas spricht nochmals über o.g. Antrag
- es gibt Meinungsverschiedenheiten zur Beschlussfassung
- BM fragt, ob der Beschluss heute gefasst werden soll oder nicht
- Abstimmungsergebnis: Der Beschlussvorschlag wird mit 10 Ja-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen vertagt

TOP 9 Vorstellung Frühwarnsystem „Kommunale Haushalte“ – Information

- Herr Weber stellt das Frühwarnsystem ausführlich dem GR vor, Fragen wurden beantwortet

TOP 10	Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen - Beschlüsse
---------------	--

BM Herr Timmermann erläutert alle drei Beschlussvorschläge nacheinander.

Beschluss Nr.: 31/2022

Der Gemeinderat beschließt die Annahme von Geldspenden in Höhe von 1.220,00 € gemäß Anlage 1.

Der Beschluss wird mit 13 Ja-Stimmen, einstimmig, gefasst.

Beschluss Nr.: 32/2022

Der Gemeinderat beschließt die Annahme einer Geldspende in Höhe von 200,00 € gemäß Anlage 2.

Der Beschluss wird mit 13 Ja-Stimmen, einstimmig, gefasst.

Beschluss Nr.: 33/2022

Der Gemeinderat beschließt die Annahme einer Geldspende in Höhe von 1.408,58 € gemäß Anlagen 3 und 4.

Der Beschluss wird mit 10 Ja-Stimmen, einstimmig, gefasst.

Befangenheit:	
Aufgrund des § 20 der SächsGemO waren 3 Gemeindevertreter/-innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Namentliche Benennung:	
Frau Anne Friebe	Frau Manja Adrian
Herr Christian Kochbeck	

TOP 11	Fragen und Anregungen der Gemeinderäte und Ortsvorsteher
---------------	---

- ➔ im OT Wünschendorf, an der Ringstraße am Brunnen fehle noch Rindenmulch,
- ➔ auf dem Doberberg (im OT Wünschendorf) an der Schutzhütte finden illegale Feiern statt, hier müsse eine grundlegende Lösung gefunden werden; Eigentumsverhältnisse z.B. am Kriegerdenkmal seien zu klären, evtl. ein Schild aufstellen -> Info an Bauhof
- ➔ am Gebäude (DGH Wünschendorf) stellte der OR Wünschendorf einige Mängel fest, welche GR Frau Rodehüser-Hausch schriftlich festhalten und der Gemeinde zukommen lassen werde
- ➔ **Jahrmarkt;** Unstimmigkeiten bei Kündigungen und Neuvergabe der Standplätze von Schaustellern und Händlern wurden geklärt -> BM schlägt vor, das Thema in den nächsten Hauptausschuss aufzunehmen, GR Herr Ehentraut ergänzt, dass die Gemeinde sich eindeutig dazu positionieren müsse

- ➔ **Gewässerpflege;** wurde das damalige Angebot der Anwohner zum Treffen des Arbeitseinsatzes zum Thema Gewässerpflege durchgeführt -> ist noch nicht erfolgt
- ➔ **Homepage;** die GV erhielt großes Lob für die Neugestaltung der Homepage der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach, ein weiteres Dankeschön für die Übersendung der Anträge für die LEADER-Förderung kleinerer Projekte, so GR/OV Frau Giel, Problem sei jedoch, dass der Termin sehr kurzfristig sei und die Finanzierung bei Antragstellung gesichert sein müsse
- ➔ **Haushalt;** für den nächsten Haushaltsplan können schon jetzt kleinere Maßnahmen bei der Kämmerei angemeldet werden
- ➔ **Personal;** bitte prüfen, ob die neu besetzte Stelle des Erziehers nicht unbefristet sein könne, Herr Walter begründet die Entscheidung
- ➔ **Förderung;** bestehe für das Teichsanierungskonzept eine Förderung -> wurde extern gestellt
- ➔ Herr Weber berichtet von den beschlossenen Tarifverhandlungen Erzieher, dies wirke sich im Haushalt in Höhe von 40 T€ bis 50 T€ aus
- ➔ Fabrikstraße (ehem. Wärmekeramik); bitte im B-Plan fixieren, das barrierefreies Bauen bzw. behindertengerechtes Wohnen ermöglicht werde

Ende der öffentlichen Beratung des Gemeinderates 21.05 Uhr.

Die Gäste und Einwohner verlassen den Beratungsraum.

.....
Jens-Ole Timmermann
Bürgermeister

.....
Anne Friebe
Gemeinderätin

.....
Siglinda Giel
Gemeinderätin / Ortsvorsteherin

Protokoll fertiggestellt am:

09.06.2022

.....
Steffi Nathau
Schriftführerin



SITZUNGS-BESCHLUSS zum TOP 05

öffentlich nichtöffentlich

Vorlagennummer:		
Datum:		21.06.2022
Federführend:		Hauptamt
Beratungsfolge:		
ö/n	Datum	Gremium
		Hauptausschuss
ö	21.06.2022	Gemeinderat
<input type="checkbox"/>	Die Veröffentlichung des Beschlusses ist aufgrund § 37 Abs. 1 Satz 3 SächsGemO nicht zulässig.	

Anhörung der Ortschaftsräte

Nach § 67 Absatz 6 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) ist der Ortschaftsrat/sind die Ortschaftsräte

- | | |
|--|---------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Dürrröhrsdorf-Dittersbach | <input type="checkbox"/> Stürza |
| <input type="checkbox"/> Dobra | <input type="checkbox"/> Wilschdorf |
| <input type="checkbox"/> Elbersdorf/Porschendorf | <input type="checkbox"/> Wünschendorf |

zu hören (Pflichtanhörung).

Die Vorlage wird dem Ortschaftsrat/den Ortschaftsräten zur Kenntnis gegeben.

- | | |
|--|---------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Dürrröhrsdorf-Dittersbach | <input type="checkbox"/> Stürza |
| <input type="checkbox"/> Dobra | <input type="checkbox"/> Wilschdorf |
| <input type="checkbox"/> Elbersdorf/Porschendorf | <input type="checkbox"/> Wünschendorf |

Bezeichnung der Vorlage:	Berufung des Wehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Wilschdorf
Gesetzliche Grundlage/-n:	§ 17 Abs. 2 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG), § 12 Abs. 4 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach
Beschluss:	Der Gemeinderat beschließt, dass der Bürgermeister den Kameraden Thomas Holdt zum Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Wilschdorf mit Wirkung vom 01.07.2022 für die Dauer von 5 Jahren beruft.
Begründung:	Kamerad Holdt wurde mehrheitlich mit 24 Stimmen gemäß § 12 Abs. 2 i. V. m. § 15 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde in der Hauptversammlung am 07.05.2022 gewählt.
Anlage/-n:	Niederschrift zur Wahl des Wehrleiters und der Stellvertreter des Wehrleiters (nichtöffentlich)

Befangenheit:	
Aufgrund des § 20 der SächsGemO war 0 Gemeindevertreter/-innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Namentliche Benennung:	

Abstimmungsverhalten:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder im Gemeinderat, zzgl. BM:	17
Anwesende Gemeinderäte einschließlich Bürgermeister:	
Ja-Stimmen:	
Nein-Stimmen:	
Stimmenthaltungen:	
Beschlussvorlage angenommen:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Beschlussausfertigung:

.....
 Timmermann
 Bürgermeister

(Siegel)



SITZUNGS-BESCHLUSS zum TOP 06

öffentlich **nichtöffentlich**

Vorlagennummer:		
Datum:		21.06.2022
Federführend:		Hauptamt
Beratungsfolge:		
ö/n	Datum	Gremium
		Hauptausschuss
ö	21.06.2022	Gemeinderat
<input type="checkbox"/>	Die Veröffentlichung des Beschlusses ist aufgrund § 37 Abs. 1 Satz 3 SächsGemO nicht zulässig.	

Anhörung der Ortschaftsräte

Nach § 67 Absatz 6 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) ist der Ortschaftsrat/sind die Ortschaftsräte

- | | |
|--|---------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Dürrröhrsdorf-Dittersbach | <input type="checkbox"/> Stürza |
| <input type="checkbox"/> Dobra | <input type="checkbox"/> Wilschdorf |
| <input type="checkbox"/> Elbersdorf/Porschendorf | <input type="checkbox"/> Wünschendorf |

zu hören (Pflichtanhörung).

Die Vorlage wird dem Ortschaftsrat/den Ortschaftsräten zur Kenntnis gegeben.

- | | |
|--|---------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Dürrröhrsdorf-Dittersbach | <input type="checkbox"/> Stürza |
| <input type="checkbox"/> Dobra | <input type="checkbox"/> Wilschdorf |
| <input type="checkbox"/> Elbersdorf/Porschendorf | <input type="checkbox"/> Wünschendorf |

Bezeichnung der Vorlage:	Berufung der stellvertretenden Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Wilschdorf
Gesetzliche Grundlage/-n:	§ 17 Abs. 2 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG), § 12 Abs. 4 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach
Beschluss:	Der Gemeinderat beschließt, dass der Bürgermeister den Kameraden Falko Teich und den Kameraden Lutz Bachofner als stellvertretende Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Wilschdorf mit Wirkung vom 01.07.2022 für die Dauer von 5 Jahren beruft.
Begründung:	Kamerad Teich und Kamerad Bachofner wurden mehrheitlich mit 24 und 18 Stimmen gemäß § 12 Abs. 2 i. V. m. § 15 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde in der Hauptversammlung am 07.06.2022 gewählt.
Anlage/-n:	Niederschrift zur Wahl der Stellvertreter des Wehrleiters (nichtöffentlich)

Befangenheit:	
Aufgrund des § 20 der SächsGemO war 0 Gemeindevertreter/-innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Namentliche Benennung:	

Abstimmungsverhalten:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder im Gemeinderat, zzgl. BM:	17
Anwesende Gemeinderäte einschließlich Bürgermeister:	
Ja-Stimmen:	
Nein-Stimmen:	
Stimmenthaltungen:	
Beschlussvorlage angenommen:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Beschlussausfertigung:

.....
 Timmermann
 Bürgermeister

(Siegel)



SITZUNGS-BESCHLUSS zum TOP 7

öffentlich nichtöffentlich

Vorlagennummer:		
Datum:		03.05.2022
Federführend:		Bürgermeister / Hauptamt
Beratungsfolge:		
ö/n	Datum	Gremium
n	10.05.2022	Hauptausschuss - Vorberatung
ö	21.06.2022	Gemeinderat
<input type="checkbox"/>	Die Veröffentlichung des Beschlusses ist aufgrund § 37 Abs. 1 Satz 3 SächsGemO nicht zulässig.	

Anhörung der Ortschaftsräte

Nach § 67 Absatz 6 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) ist der Ortschaftsrat/sind die Ortschaftsräte

- | | |
|--|---------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Dürrröhrsdorf-Dittersbach | <input type="checkbox"/> Stürza |
| <input type="checkbox"/> Dobra | <input type="checkbox"/> Wilschdorf |
| <input type="checkbox"/> Elbersdorf/Porschendorf | <input type="checkbox"/> Wünschendorf |

zu hören (Pflichtanhörung).

Die Vorlage wird dem Ortschaftsrat/den Ortschaftsräten zur Kenntnis gegeben.

- | | |
|--|---------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Dürrröhrsdorf-Dittersbach | <input type="checkbox"/> Stürza |
| <input type="checkbox"/> Dobra | <input type="checkbox"/> Wilschdorf |
| <input type="checkbox"/> Elbersdorf/Porschendorf | <input type="checkbox"/> Wünschendorf |

Bezeichnung der Vorlage:	Nachbesetzung eines stellvertretenden Mitgliedes für den Hauptausschuss
Gesetzliche Grundlage/-n:	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.V. mit der Hauptsatzung der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach
Beschluss:	Der Gemeinderat beschließt die Nachbesetzung eines stellvertretenden Mitgliedes für den beschließenden Hauptausschusses. Als Nachfolger wird Herr Ralph Ehrentrau bestimmt.
Begründung:	Herr Wolfgang Weiß ist mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2021 ausgeschieden. Er war bis zum Ausscheiden als Gemeinderat stellvertretendes Mitglied im Hauptausschuss.
Anlage/-n:	Zusammensetzung Hauptausschuss vom 08.09.2020

Befangenheit:	
Aufgrund des § 20 der SächsGemO war 0 Gemeindevertreter/-innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Namentliche Benennung:	

Abstimmungsverhalten:	
Gesetzliche Anzahl der Gemeinderäte einschl. BM:	17
Anwesende Gemeinderäte einschließlich Bürgermeister:	
Ja-Stimmen:	
Nein-Stimmen:	
Stimmenthaltungen:	
Beschlussvorlage angenommen:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Beschlussausfertigung:

.....
 Timmermann
 Bürgermeister

(Siegel)



SITZUNGS-BESCHLUSS zum TOP 08

öffentlich nichtöffentlich

Vorlagennummer:		
Datum:		10.06.2022
Federführend:		Bauamt
Beratungsfolge:		
ö/n	Datum	Gremium
		Hauptausschuss
ö	21.06.2022	Gemeinderat
<input type="checkbox"/>	Die Veröffentlichung des Beschlusses ist aufgrund § 37 Abs. 1 Satz 3 SächsGemO nicht zulässig.	

Anhörung der Ortschaftsräte

Nach § 67 Absatz 6 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) ist der Ortschaftsrat/sind die Ortschaftsräte

- | | |
|--|---------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Dürrröhrsdorf-Dittersbach | <input type="checkbox"/> Stürza |
| <input type="checkbox"/> Dobra | <input type="checkbox"/> Wilschdorf |
| <input type="checkbox"/> Elbersdorf/Porschendorf | <input type="checkbox"/> Wünschendorf |

zu hören (Pflichtanhörung).

Die Vorlage wird dem Ortschaftsrat/den Ortschaftsräten zur Kenntnis gegeben.

- | | |
|--|---------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Dürrröhrsdorf-Dittersbach | <input type="checkbox"/> Stürza |
| <input type="checkbox"/> Dobra | <input type="checkbox"/> Wilschdorf |
| <input type="checkbox"/> Elbersdorf/Porschendorf | <input type="checkbox"/> Wünschendorf |

Bezeichnung der Vorlage:	Vergabe von Ingenieurleistungen im Rahmen des Bauvorhabens „Umbau Dorfgemeinschaftshaus Stürza zur Kindertagesstätte“ Objektplanung
Gesetzliche Grundlage/-n:	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure 2021
Beschluss:	Der Gemeinderat beschließt die Vergabe von Ingenieurleistungen für die Objektplanung Leistungsphase 5 – 8 für das Bauvorhaben „Umbau des Dorfgemeinschaftshauses Stürza zur Kindertagesstätte“ an Dipl.-Ing. (FH) Jens Kegel, Thomas-Mann-Str. 8, 01796 Pirna in Höhe von 92.092,48 EUR (brutto) .
Begründung:	Das Planungsbüro Kegel wurde bereits mit der Objektplanung der Leistungsphase 1 – 4 beauftragt. Die vorliegende Entwurfs- und Genehmigungsplanung bildete die Grundlage für die Einreichung des Bauantrages. Die Berechnung des Honorars erfolgte anhand der derzeit gültigen Honorarordnung auf der Grundlage der aktuellen Kostenberechnung. Die gewählte Honorarzone III im unteren Honorarsatz ist dem technischen Umfang des Projektes angemessen.
Anlage/-n:	keine

Befangenheit:	
Aufgrund des § 20 der SächsGemO war 0 Gemeindevertreter/-innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Namentliche Benennung:	

Abstimmungsverhalten:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder im Gemeinderat, zzgl. BM:	17
Anwesende Gemeinderäte einschließlich Bürgermeister:	
Ja-Stimmen:	
Nein-Stimmen:	
Stimmenthaltungen:	
Beschlussvorlage angenommen:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Beschlussausfertigung:

.....
 Timmermann
 Bürgermeister

(Siegel)



SITZUNGS-BESCHLUSS zum TOP 09

öffentlich nichtöffentlich

Vorlagennummer:		
Datum:		10.06.2022
Federführend:		Bauamt
Beratungsfolge:		
ö/n	Datum	Gremium
		Hauptausschuss
ö	21.06.2022	Gemeinderat
<input type="checkbox"/>	Die Veröffentlichung des Beschlusses ist aufgrund § 37 Abs. 1 Satz 3 SächsGemO nicht zulässig.	

Anhörung der Ortschaftsräte

Nach § 67 Absatz 6 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) ist der Ortschaftsrat/sind die Ortschaftsräte

- | | |
|--|---------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Dürrröhrsdorf-Dittersbach | <input type="checkbox"/> Stürza |
| <input type="checkbox"/> Dobra | <input type="checkbox"/> Wilschdorf |
| <input type="checkbox"/> Elbersdorf/Porschendorf | <input type="checkbox"/> Wünschendorf |

zu hören (Pflichtanhörung).

Die Vorlage wird dem Ortschaftsrat/den Ortschaftsräten zur Kenntnis gegeben.

- | | |
|--|---------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Dürrröhrsdorf-Dittersbach | <input type="checkbox"/> Stürza |
| <input type="checkbox"/> Dobra | <input type="checkbox"/> Wilschdorf |
| <input type="checkbox"/> Elbersdorf/Porschendorf | <input type="checkbox"/> Wünschendorf |

Bezeichnung der Vorlage:	Vergabe von Ingenieurleistungen im Rahmen des Bauvorhabens „Umbau Dorfgemeinschaftshaus Stürza zur Kindertagesstätte“ Tragwerksplanung
Gesetzliche Grundlage/-n:	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure 2021
Beschluss:	Der Gemeinderat beschließt die Vergabe von Ingenieurleistungen für die Tragwerksplanung Leistungsphase 1 - 6 für das Bauvorhaben „Umbau des Dorfgemeinschaftshauses Stürza zur Kindertagesstätte“ an Dipl.-Ing. (FH) Jens Kegel, Thomas-Mann-Str. 8, 01796 Pirna in Höhe von 28.057,15 EUR (brutto) .
Begründung:	Das Planungsbüro Kegel wurde bereits mit der Objektplanung zum o.g. Bauvorhaben beauftragt. Die Tragwerksplanung macht sich insbesondere für die Errichtung des geplanten Anbaus an das Bestandsgebäude erforderlich. Die Berechnung des Honorars erfolgte unter Ermittlung der anrechenbaren Kosten aus der aktuellen Kostenberechnung. Die gewählte Honorarzone II im unteren Honorarsatz ist dem technischen Umfang des Projektes angemessen.
Anlage/-n:	keine

Befangenheit:	
Aufgrund des § 20 der SächsGemO war 0 Gemeindevertreter/-innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Namentliche Benennung:	

Abstimmungsverhalten:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder im Gemeinderat, zzgl. BM:	17
Anwesende Gemeinderäte einschließlich Bürgermeister:	
Ja-Stimmen:	
Nein-Stimmen:	
Stimmenthaltungen:	
Beschlussvorlage angenommen:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Beschlussausfertigung:

.....
 Timmermann
 Bürgermeister

(Siegel)

BHB Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bericht

über die örtliche Prüfung

des Jahresabschlusses

2017

der

Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach

Exemplar 8 von 9

endgültiges Ansichtsexemplar

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	3
2. Grundsätzliche Feststellungen	4
2.1 Lage der Gemeinde	4
2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Bürgermeisters	4
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	8
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	8
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	8
4.1.2 Jahresabschluss	8
4.1.3 Rechenschaftsbericht	9
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	9
4.2.1 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	9
4.2.2 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen	9
4.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	9
4.2.4 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	9
5. Prüfungsfeststellungen nach § 104 und § 106 Abs. 1 SächsGemO	10
6. Wiedergabe des Prüfungsvermerks des Abschlussprüfers	11
7. Unterzeichnung des Prüfungsberichts	12
8. Anlagen	13

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2017
- Anlage 2 Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2017
- Anlage 3 Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2017
- Anlage 4 Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers
- Anlage 5 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017

endgültiges Ansichtsexemplar

1. Prüfungsauftrag

Aufgrund unserer Wahl zum Abschlussprüfer erteilte uns der Bürgermeister der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach den Auftrag, den Jahresabschluss der

Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach

– nachfolgend „Kommune“ oder „Gemeinde“ genannt –

für das Haushaltsjahr 2017 unter Einbeziehung der Buchführung und des Inventars als Grundlage für den Jahresabschluss gemäß § 104 und § 106 Abs. 1 SächsGemO zu prüfen und über das Prüfungsergebnis Bericht zu erstatten. Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach den Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO), der Sächsischen Kommunalen Haushaltsverordnung (SächsKomHVO), der Sächsischen Kommunalprüfungsverordnung (SächsKomPrüfVO) sowie nach weiteren landesrechtlichen Vorschriften.

Die Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach macht für das Haushaltsjahr 2017 von der Erleichterungsvorschrift des § 88 Abs. 5 SächsGemO i.d.F. vom 9. März 2018 Gebrauch und verzichtet auf die Beifügung des Anhangs einschließlich Anlagen und des Rechenschaftsberichts zum Jahresabschluss.

Wir haben den Auftrag bestätigt, nachdem keine Hinderungsgründe gemäß § 103 Abs. 5 SächsGemO, § 319 HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 20 ff. der Berufssatzung der Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer vorgelegen haben.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Prüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir diesen Bericht, dem der von uns geprüfte Jahresabschluss (Anlagen 1 bis 3) beigefügt sind.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 5 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Der Prüfungsbericht wurde unter Anwendung des IDW Prüfungsstandards "Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen" (IDW PS 450 n.F.) erstellt. Des Weiteren wurde der IDW Prüfungsstandard "Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts einer Gebietskörperschaft" (IDW PS 730) sowie § 8 SächsKomPrüfVO beachtet.

Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse im Einzelnen sind nachfolgend dargestellt.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lage der Gemeinde

2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Bürgermeisters

Da unter Verweis auf § 88 Abs. 5 SächsGemO i.d.F. vom 9. März 2018 durch die Gemeinde kein offizieller Rechenschaftsbericht aufgestellt wurde, entfällt unsere Berichtspflicht zur Lagebeurteilung der Gemeinde durch den Bürgermeister.

endgültiges Ansichtsexemplar

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus der Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung – unter Einbeziehung der Buchführung der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen sowie die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Gemeinde. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich darauf, ob die für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. Zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gehört vor allem, dass

- die Buchführung nachvollziehbar, unveränderlich, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen wird,
- der Jahresabschluss klar, übersichtlich und vollständig in der vorgeschriebenen Form mit den vorgeschriebenen Angaben aufgestellt ist und
- der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben dieser Prüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.

Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes der Gemeinde, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrages zur Prüfung des Jahresabschlusses.

Feststellungen unter anderen Gesichtspunkten - insbesondere im Hinblick auf die Beachtung sonstiger rechtlicher Vorschriften sowie auf etwaige Unredlichkeiten im Geld-, Waren- oder sonstigen Geschäftsverkehr - war nicht Gegenstand der Prüfung.

Wir haben die Prüfung mit Unterbrechungen von April 2022 in den Räumlichkeiten der Gemeindeverwaltung Dürröhrsdorf-Dittersbach durchgeführt. Die abschließende Bearbeitung und die Berichtserstellung erfolgten im Mai 2022 in unseren Geschäftsräumen in Dresden. Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Bücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen der Gemeinde.

Zum Zeitpunkt der Prüfung des Jahresabschlusses vor Ort waren die körperlichen Bestandsaufnahmen (Inventuren) bereits durchgeführt und abgeschlossen. Eine Teilnahme durch uns an den Inventuren war deshalb nicht möglich. Wir haben uns jedoch durch alternative Prüfungshandlungen Prüfungsnachweise über das Vorhandensein und die Vollständigkeit der Vermögensgegenstände verschafft und uns auf eine Überprüfung der Inventurunterlagen beschränkt. Es ergaben sich keinerlei Hinweise, die die Ordnungsmäßigkeit der Inventuren in Frage stellen könnten.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 sowie der von der Gemeinde aufgestellte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017.

BHB TREUHAND GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach
Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2017

Seite 6

Die erbetenen Auskünfte sind uns vom Bürgermeister und den uns benannten Mitarbeitern erteilt worden. Als Auskunftspersonen standen uns im Wesentlichen zur Verfügung:

- Herr Weber (Fachbediensteter für das Finanzwesen),
- Frau Nake (Kassenverwalterin).

Wir haben unsere Prüfung nach § 104 SächsGemO i.V.m. § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Gegenstand unseres Auftrages waren nicht die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit der Gemeinde im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung haben wir die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung der Gemeinde und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde. Die Einschätzung basierte insbesondere auf den Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Gesamtwirtschaftliche, politische und weitere Umfeldrisiken sowie die daraus resultierenden Risiken für die Gemeinde sind aus dem Jahresabschluss und aus Gesprächen mit dem Bürgermeister und uns benannten Auskunftspersonen bekannt.

Unter Berücksichtigung der Prüfungsschwerpunkte aus der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 und den bei der Prüfung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Zugänge zum Anlagevermögen,
- Forderungsbewertung sowie
- weitere Einzelsachverhalte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage.

Ausgehend von der Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung trugen und es ermöglichten, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Saldenbestätigungen als Bestandsnachweise für öffentlich-rechtliche sowie privatrechtliche Forderungen und Verbindlichkeiten wurden nicht eingeholt. Wir haben uns jedoch durch alternative Prüfungshandlungen vom Bestehen und der vollständigen Erfassung der Forderungen und Verbindlichkeiten überzeugt.

Die Guthaben und Verbindlichkeiten bei Kreditinstituten wurden durch Saldenbestätigungen belegt.

BHB TREUHAND GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Gemeinde Dürröhrsdorf-Dittersbach
Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2017

Seite 7

Der Bürgermeister hat uns in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und im Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2017 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen sowie sonstige die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde beeinflussende Sachverhalte berücksichtigt sind, alle erforderlichen Angaben gemacht und die erteilten Auskünfte und Nachweise vollständig und richtig sind.

endgültiges Ansichtsexemplar

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Wir stellen nach § 11 SächsKomPrüfVO fest, dass der Jahresabschluss – bestehend aus Vermögensrechnung, Ertragsrechnung und Finanzrechnung vollständig ist und den Formvorschriften entspricht. In Bezug auf die Vollständigkeit verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Punkt 1. Prüfungsauftrag und die dort erläuterte Inanspruchnahme der Aufstellungserleichterungen des § 88 Abs. 5 SächsGemO i.d.F. vom 9. März 2018.

Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte sind vorschriftsmäßig erledigt worden. Insbesondere wird festgestellt, dass

- die Bücher ordnungsgemäß angelegt, geführt und abgeschlossen sind,
- die Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht nach § 54 SächsKomHVO ordnungsgemäß geführt worden sind,
- für die Kassengeschäfte die vorgeschriebenen Kassenanordnungen und die übrigen Belege vorliegen und diese danach ordnungsgemäß ausgeführt worden sind und
- die einzelnen Erträge und Aufwendungen sowie die einzelnen Einzahlungen und Auszahlungen in der richtigen zeitlichen und sachlichen Ordnung gebucht sind.

Bei unserer Prüfung haben wir keine Sachverhalte festgestellt, dass die von der Gemeinde getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen nicht geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Die Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach verwendet für das Haushalts- und Rechnungswesen auf doppischer Basis die Software IFRSachsen.Ki-Sa. Gemäß § 20 Abs. 1 SächsKomPrüfVO stellen wir fest, dass eine Zulassung nach § 87 Abs. 2 SächsGemO vorliegt.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffes zu gewährleisten.

Die Bücher, Schriften, Belege und sonstigen Nachweise sind nach kaufmännischen Grundsätzen sorgfältig und gewissenhaft geführt, die Belege ordnungsgemäß nachgewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich aufbewahrt. Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung ist gegeben. Die aus den Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsmäßigen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

4.1.2 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des § 88 SächsGemO i.V.m. §§ 47 ff. SächsKomHVO erstellt. Er entspricht den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller gemeinderechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die in der SächsKomHVO normierten Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften eingehalten. Die Vermögensrechnung ist nach § 51 SächsKomHVO in Kontoform, die Ergebnisrechnung nach § 48 SächsKomHVO in Staffelform und die Finanzrechnung nach § 49 SächsKomHVO in Staffelform aufgestellt und ausreichend tief gegliedert. Die Aufstellung eines offiziellen Anhangs einschließlich Anlagen unterblieb mit Verweis auf § 88 Abs. 5 SächsGemO.

4.1.3 Rechenschaftsbericht

Da unter Verweis auf § 88 Abs. 5 SächsGemO i.d.F. vom 9. März 2018 durch die Gemeinde kein offizieller Rechenschaftsbericht aufgestellt wurde, entfällt unsere Berichtspflicht zur Lagebeurteilung der Gemeinde durch den Bürgermeister.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Besonderheiten der Bilanzierung und Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden sowie der Kapitalposition sind in einem für internen Zwecke aufgestellten Arbeitspapier dargestellt. Folgende Sachverhalte möchten wir hervorheben:

Korrekturen zur Eröffnungsbilanz

Entsprechend den Ausführungen erfolgten weitere Korrekturen zur Eröffnungsbilanz gemäß § 62 Abs. 1 SächsKomHVO und wurden direkt mit dem Basiskapital verrechnet.

4.2.2 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Änderungen in den Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Ansatzwahlrechten und die Ausnutzung von Ermessensspielräumen mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage haben wir nicht festgestellt.

4.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Wir haben bei unserer Prüfung keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen festgestellt, die sich auf Ansatz und/oder Bewertung von Vermögensgegenständen auswirken und von der üblichen Gestaltung abweichen, die nach unserer Einschätzung den Erwartungen der Abschlussadressaten entspricht und bei der sich die Abweichung von der üblichen Gestaltung auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses wesentlich auswirkt.

4.2.4 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Da kein offizieller Anhang erstellt wurde, welcher jedem Berichtsleser zugänglich ist, unterbleiben Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

5. Prüfungsfeststellungen nach § 104 und § 106 Abs. 1 SächsGemO

Die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 104 Absatz 1 SächsGemO erstreckt sich darauf, ob:

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Des Weiteren haben wir die folgenden Prüfungshandlungen nach § 106 Absatz 1 SächsGemO vorgenommen:

- die laufende Prüfung der Kassenvorgänge der Gemeinde zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
- die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen bei der Gemeinde und
- die Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensgegenstände der Gemeinde.

Die Prüfung nach § 106 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO erfolgte innerhalb der Prüfung nach § 104 SächsGemO.

Die getroffenen wesentlichen Prüfungsfeststellungen werden nachfolgend wiedergegeben. Weitere Feststellungen wurden bereits während der Prüfung bereinigt oder in der Schlussbesprechung abschließend erörtert.

Einhaltung des Grundsatzes der Vorherigkeit

Nach § 76 Abs. 2 SächsGemO ist die Haushaltssatzung der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des betreffenden Haushaltsjahres vorzulegen. Die Vorlage erfolgte verspätet. Folglich konnte der Grundsatz der Vorherigkeit nicht eingehalten werden.

Jahresabschluss

Die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 erfolgte nicht fristgemäß bis zum 31. Dezember 2017.

Jahresabschluss

Die Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 erfolgte nicht fristgemäß innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres.

Beteiligungsbericht

Für das Haushaltsjahr 2017 wurde kein Beteiligungsbericht erstellt. Gemäß § 99 SächsGemO ist dem Gemeinderat bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres ein Bericht über die Eigenbetriebe und die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts vorzulegen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Berichtsgegenstand ist das Vorjahr.

Anordnungen

Die Gemeinde verwendete im Haushaltsjahr 2017 neben den EDV-Anordnungen auch einen Stempel für Anordnungen. Im Rahmen der Prüfung konnte festgestellt werden, dass das Datum der Anordnung sehr oft fehlte.

6. Wiedergabe des Prüfungsvermerks des Abschlussprüfers

Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers

„Wir haben den vorliegenden Jahresabschluss - bestehend aus der Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung - der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach für das Haushaltsjahr 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, unter Inanspruchnahme der Aufstellungserleichterungen des § 88 Abs. 5 SächsGemO, liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Gemeinde. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 104 SächsGemO und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Gemeinde sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung, aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Bestimmungen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bedingungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde.“

Dresden, den 25. Mai 2022

BHB Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Berthold Hußendörfer
Wirtschaftsprüfer

7. Unterzeichnung des Prüfungsberichts

Den vorstehenden Bericht einschließlich der nachfolgenden Anlagen 1 - 4 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandards 450 n.F. und 730 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.).

Eine Verwendung des in Tz. 6 wiedergegebenen Prüfungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Wiedergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Prüfungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Der von uns mit Datum vom 25. Mai 2022 erteilte uneingeschränkte Prüfungsvermerk ist in Tz. 6 wiedergegeben. Der unterzeichnete Prüfungsvermerk befindet sich im Anschluss an die Finanzrechnung als Anlage 4.

Dresden, den 25. Mai 2022

BHB Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Berthold Hußendörfer
Wirtschaftsprüfer

8. Anlagen

endgültiges Ansichtsexemplar

Haushaltsjahr: 2017

Aktiva	Haushaltsjahr 00 - 12 / 17 EUR	Vorjahr 00 - 12 / 16 EUR
1. Anlagevermögen	29.596.555,47	29.334.418,79
a) Immaterielle Vermögensgegenstände	6.027,32	7.554,47
b) Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	36.620,49	33.552,87
c) Sachanlagevermögen	23.879.091,71	23.553.572,46
aa) Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	937.405,47	950.333,48
bb) Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	7.962.014,46	8.119.364,62
cc) Infrastrukturvermögen	13.403.418,07	13.298.217,07
dd) Bauten auf fremden Grund und Boden	43.875,47	45.808,75
ee) Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	6.691,17	5.771,94
ff) Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	612.320,12	673.060,25
gg) Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere	240.162,53	210.330,17
hh) Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	673.204,42	250.686,18
d) Finanzanlagevermögen	5.674.815,95	5.739.738,99
aa) Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
bb) Beteiligungen	5.674.815,95	5.739.738,99
cc) Sondervermögen	0,00	0,00
dd) Ausleihungen	0,00	0,00
ee) Wertpapiere	0,00	0,00
2. Umlaufvermögen	2.341.115,70	2.233.319,54
a) Vorräte	97.357,36	100.643,69
b) Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	753.464,88	414.295,36
c) Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens	134.255,16	137.998,94
d) Liquide Mittel	1.356.038,30	1.580.381,55
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	49,81	193,18
a) Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	49,81	193,18
4. Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00
a) Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00
Summe Aktiva	31.937.720,98	31.567.931,51

Haushaltsjahr: 2017

Passiva	Haushaltsjahr 00 - 12 / 17 EUR	Vorjahr 00 - 12 / 16 EUR
1. Kapitalposition	17.335.592,32	17.338.849,23
a) Basiskapital	16.687.001,76	16.707.183,26
b) Rücklagen	648.590,56	631.665,97
aa) Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	511.843,20	511.843,20
bb) Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	136.747,36	119.822,77
cc) Rücklage aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen	0,00	0,00
dd) Zweckgebundene und sonstige Rücklagen	0,00	0,00
c) Fehlbeträge	0,00	0,00
aa) Vortrag von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus den Vorjahren	0,00	0,00
bb) Fehlbetrag des Sonderergebnisses und Vortrag von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus den Vorjahren	0,00	0,00
cc) Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
2. Sonderposten	10.533.001,72	10.307.689,18
a) Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen	10.405.153,14	10.155.805,60
b) Sonderposten für Investitionsbeiträge	0,00	0,00
c) Sonderposten für den Gebührenaussgleich	0,00	0,00
d) Sonstige Sonderposten	127.848,58	151.883,58
3. Rückstellungen	636.151,91	633.968,42
a) Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit	0,00	0,00
b) Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Deponien	0,00	0,00
c) Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen	0,00	0,00
d) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus der steuerkraftabhängigen Umlage nach § 25a SächsFAG	0,00	0,00
e) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen	0,00	0,00
f) Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	399.770,84	403.566,84
g) Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im Haushaltsjahr	0,00	0,00
h) Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern sie erheblich sind	0,00	0,00

Haushaltsjahr: 2017

Passiva	Haushaltsjahr 00 - 12 / 17 EUR	Vorjahr 00 - 12 / 16 EUR
i) Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren	0,00	0,00
j) sonstige Rückstellungen	236.381,07	230.401,58
4. Verbindlichkeiten	3.429.790,53	3.287.424,68
a) Verbindlichkeiten in Form von Anleihen	0,00	0,00
b) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	2.223.806,67	2.360.669,39
c) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	0,00	0,00
d) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	173.824,99	91.973,48
e) Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	3.246,17	3.259,21
f) Sonstige Verbindlichkeiten	1.028.912,70	831.522,60
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	3.184,50	0,00
a) Passive Rechnungsabgrenzungsposten	3.184,50	0,00
Summe Passiva	31.937.720,98	31.567.931,51
Summe Aktiva	31.937.720,98	31.567.931,51
Summe Passiva	31.937.720,98	31.567.931,51
Saldo	0,00	0,00

Druckparameter: 69 = 3 HH- Rechnung \ M13 Vermögensrechnung; Mandant: 8050 Gemeinde Dürrröhrsdorf-
Ditt. HH-Jahr: 2017 Listenauswahl . von: 0 bis: 13 VJ bis: 13 VJ von: 0 Listen-Nr.: 1-
Vermögensrechnung (Bilanz) Listentyp: B
(zuzüglich der Einschränkungen aus der Nutzerverwaltung für 'd8050005'); bis = 13; VJ bis =
13; VJ von = 0; . von = 0; Ausweis Nullpositionen = an; Listen-Nr. = 1; Listentyp = B;
Positionsnachweis = an

Ergebnisrechnung Planvergleich zu § 48 SächsKomHVO-Doppik
Haushaltsjahr 2017

8050 Gemeinde Dürnthirsdorf-
Druckliste: F60012 EFRG

	EUR					Vergleich Ist/Ansatz (Spalte n. J. Spalte 3)
	Ergebnis des Vorjahres 01 - 12 / 16	Planansatz ¹ des Haushaltsjahres 01 - 12 / 17	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres V.01-12.ÜA,B/17	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 01 - 12 / 17	5	
Ertrags- und Aufwandsarten						
1						
	Steuern und ähnliche Abgaben	2.750.201,54	2.810.600,00	2.810.600,00	2.829.176,87	18.576,87
	darunter: Grundsteuern A und B	463.909,03	468.000,00	468.000,00	467.909,98	-80,02
	Gewerbesteuer	1.047.323,01	1.048.000,00	1.049.000,00	1.034.439,46	-14.560,54
	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	1.090.113,18	1.140.000,00	1.140.000,00	1.144.325,27	4.325,27
	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	136.171,31	140.000,00	140.000,00	169.557,18	29.557,18
2	+ Zuweisungen und Umlagen nach Arten sowie aufgelöste Sonderposten	2.090.415,30	2.015.852,00	2.088.388,71	2.083.919,27	-14.469,44
	darunter: allgemeine Schlüsselzuweisungen	915.486,00	843.400,00	845.300,00	869.132,00	23.832,00
	sonstige allgemeine Zuweisungen	2.789,82	26.934,00	26.934,00	2.779,92	-24.154,08
	allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	aufgelöste Sonderposten	325.784,06	304.878,00	304.878,00	331.962,78	27.084,78
3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	276.651,70	306.750,00	311.548,99	295.342,86	-16.206,13
5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	358.518,05	341.340,00	345.929,47	345.291,83	-237,64
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	107.657,90	68.390,00	74.706,74	165.115,96	90.409,22
7	+ Zinsen und sonstige Finanzerträge	101.051,08	100.000,00	100.000,32	97.775,44	-2.224,88
8	+/- aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	742,42	0,00	0,00	20.952,23	20.952,23
9	+ sonstige ordentliche Erträge	388.590,87	133.500,00	134.767,40	166.350,23	31.582,83
10	= ordentliche Erträge (Nummer 1 bis 9)	6.073.828,86	5.776.432,00	5.875.541,63	6.003.924,69	128.383,06
11	Personalaufwendungen	1.786.258,15	1.800.352,00	1.796.370,03	1.815.141,37	18.771,34
	darunter: Zuführungen zu Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.008.979,38	1.048.795,00	1.166.723,95	986.316,11	-180.407,84
14	+ planmäßige Abschreibungen	692.062,11	887.186,00	887.068,74	898.173,31	11.104,57
15	+ Zinsen und ähnliche Aufwendungen	79.383,77	58.000,00	56.592,26	55.261,35	-1.330,91
16	+ Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen	1.818.000,57	1.970.600,00	1.965.528,53	1.987.064,78	21.536,25
17	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	311.427,36	373.220,00	373.440,42	282.149,27	-91.291,15
18	= ordentliche Aufwendungen (Nummern 11 bis 17)	5.896.111,34	6.138.153,00	6.245.723,93	6.024.106,19	-221.617,74
19	= ordentliches Ergebnis (Nummer 10 ./ Nummer 18)	177.717,52	-361.721,00	-370.182,30	-20.181,50	350.000,80
20	außerordentliche Erträge	140.804,84	348.500,00	314.991,66	132.735,08	-182.256,58
21	außerordentliche Aufwendungen	133.827,57	346.501,00	353.688,49	115.810,49	-237.878,00
22	= Sonderergebnis (Nummer 20 ./ Nummer 21)	6.877,27	1.999,00	-38.696,83	16.924,59	55.621,42
23	= Gesamtergebnis als Überschuss oder Fehlbetrag (Nummer 19 + Nummer 22)	184.594,79	-359.722,00	-408.879,13	-3.256,91	405.622,22
24	veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 20 SächsKomHVO-Doppik	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Ergebnisrechnung Planvergleich zu § 48 SächsKomHVO-Doppik
Haushaltsjahr 2017

	Ertrags- und Aufwandsarten	EUR					Vergleich Ist/Ansatz (Spalte 4./, Spalte 3)
		Ergebnis des Vorjahres 01 - 12 / 16	Planansatz ¹ des Haushaltsjahres 01 - 12 / 17	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres V.01-12,ÜA,B/17	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 01 - 12 / 17	5	
25	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren, die durch das ordentliche Ergebnis und aus Überschüssen des Sonderergebnisses gedeckt werden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 25 SächsKomHVO-Doppik	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27	Fehlbeträge des Sonderergebnisses aus Vorjahren, die aus Überschüssen des Sonderergebnisses gedeckt werden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	= verbleibendes Gesamtergebnis (Nummer 23 ./, Nummern 25 + 27)	184.594,79	-359.722,00	-408.879,13	-3.256,91	405.622,22	
29	nicht gedeckter Fehlbetrag aus Vorjahren, der auf Folgejahre vorzutragen ist	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	nicht gedeckter Fehlbetrag des Sonderergebnisses aus Vorjahren, der auf Folgejahre vorgetragen wird	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Ansichtsexemplar

nachrichtlich: Verwendung des Jahresergebnisses

	Betrag in EUR
1 Überschuss des ordentlichen Ergebnisses, der in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eingestellt wird	0,00
2 Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses, der mit der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verrechnet wird	0,00
3 Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses, der mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses verrechnet wird	0,00
4 Überschuss des Sonderergebnisses, der in die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses eingestellt wird	16.924,59
5 Fehlbetrag des Sonderergebnisses, der mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses verrechnet wird	0,00
6 Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses, der nach § 25 Abs. 3 Satz 2 SächsKomHVO-Doppik zu veranschlagen und auf das ordentliche Ergebnis der Folgejahre vorzutragen ist	0,00
7 Fehlbetrag des Sonderergebnisses, der auf Folgejahre vorgetragen wird	0,00
8 Verrechnung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses mit dem Basiskapital	-20.181,50
9 Verrechnungen von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses mit dem Basiskapital	0,00

1 ursprünglicher Planansatz, gegebenenfalls in der Fassung eines Nachtragshaushaltes

Druckparameter: 69 = 3 HH- Rechnung \ M11 Ergebnisrechnung: Mandant: 8050 Gemeinde Dürrröhrsdorf-Ditt. HH-Jahr: 2017 Listenauswahl , von: 1 bis: 13 VJ bis: 13 VJ von: 1 , von: 1 bis: 13 Startseite: 1 Listen-Nr.: 3-Ergebnisrechnung Listentyp: E (zuzüglich der Einschränkungen aus der Nutzerverwaltung für '48050005'), VJ von = 1; VJ bis = 13; von = 1; bis = 13; mit Rest aus Vorjahr = an; mit Budgetumbuchungen = an; mit UPL/APL = an; mit Ansatz Plan/Nachtrag = an; Ausweis Nullpositionen = an; Startseite = 1; Listen-Nr. = 3; Listentyp = E; Positionsnachweis = an

	Ein- und Auszahlungsarten					Vergleich Ist/Ansatz (Spalte 4./Spalte 3)
	Ergebnis des Vorjahres 01 - 12 / 16	Planansatz ¹ des Haushaltsjahres 01 - 12 / 17	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres V.01-12, U.A., B/17	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 01 - 12 / 17		
	EUR					
1	2	3	4	5		
1	2.745.529,53	2.810.600,00	2.810.600,00	2.723.364,52	-87.235,48	
darunter: Grundsteuern A und B	459.999,67	468.000,00	468.000,00	461.685,59	-6.314,41	
Gewerbesteuer	1.056.779,97	1.049.000,00	1.049.000,00	934.211,78	-114.788,22	
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	1.080.311,18	1.140.000,00	1.140.000,00	1.149.615,39	9.615,39	
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	136.002,46	140.000,00	140.000,00	164.852,61	24.852,61	
2	1.766.059,12	1.666.940,00	1.769.476,71	1.727.921,49	-41.555,22	
+ Zuwendungen und Umlagen für laufende Verwaltungstätigkeit	915.486,00	843.400,00	845.300,00	845.097,00	-203,00	
darunter: allgemeine Schlüsselzuweisungen	2.789,82	2.900,00	2.900,00	2.719,92	-120,08	
sonstige allgemeine Zuweisungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
3	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
4	279.775,92	306.750,00	311.548,99	300.445,85	-11.103,14	
+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, ausgenommen Investitionsbeiträge	354.955,19	341.340,00	345.629,47	339.180,80	-6.348,67	
5	75.324,16	68.390,00	74.706,74	98.442,54	23.735,80	
+ privatrechtliche Leistungsentgelte	101.052,21	401.500,00	401.501,98	97.777,10	-303.724,88	
6	121.960,14	133.500,00	134.767,40	119.594,58	-15.172,82	
+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	5.444.856,27	5.749.020,00	5.848.131,29	5.406.726,88	-441.404,41	
8	1.778.060,44	1.800.352,00	1.796.370,03	1.819.750,60	23.380,57	
+ sonstige haushaltswirksame Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nummern 1 bis 8)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
9	1.001.329,17	1.048.795,00	1.166.723,95	980.181,32	-186.542,63	
+ Personalauszahlungen	79.383,77	359.500,00	358.092,26	55.261,35	-302.830,91	
10	1.827.195,81	1.980.600,00	1.975.528,53	1.980.391,80	4.863,27	
+ Versorgungsauszahlungen	310.984,13	377.220,00	377.440,42	291.475,22	-85.965,20	
11	4.996.953,32	5.566.467,00	5.674.155,19	5.127.060,29	-547.094,90	
+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	447.702,95	182.553,00	173.976,10	279.666,59	105.690,49	
12	826.557,14	692.707,00	1.687.901,00	739.551,07	-948.349,93	
+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
13	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
+ Transferauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
14	15.294,50	204.000,00	205.684,00	128.806,71	-76.877,29	
+ sonstige haushaltswirksame Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nummern 10 bis 15)	1.100,00	0,00	2.000,00	5.550,00	3.550,00	
15	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nummern 1 bis 15)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
16	1.100,00	0,00	2.000,00	5.550,00	3.550,00	
= Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit als Zahlungsmittelüberschuss/bedarf (Nummer 9, j. Nummer 16)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
17	842.951,64	896.707,00	1.895.585,00	873.907,78	-1.021.677,22	
18	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
+ Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
19	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
+ Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
+ Einzahlung aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
21	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
+ Einzahlung aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
22	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
23	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
24	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
+ Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
25	842.951,64	896.707,00	1.895.585,00	873.907,78	-1.021.677,22	
= Einzahlungen für Investitionstätigkeit (Nummern 18 bis 24)						

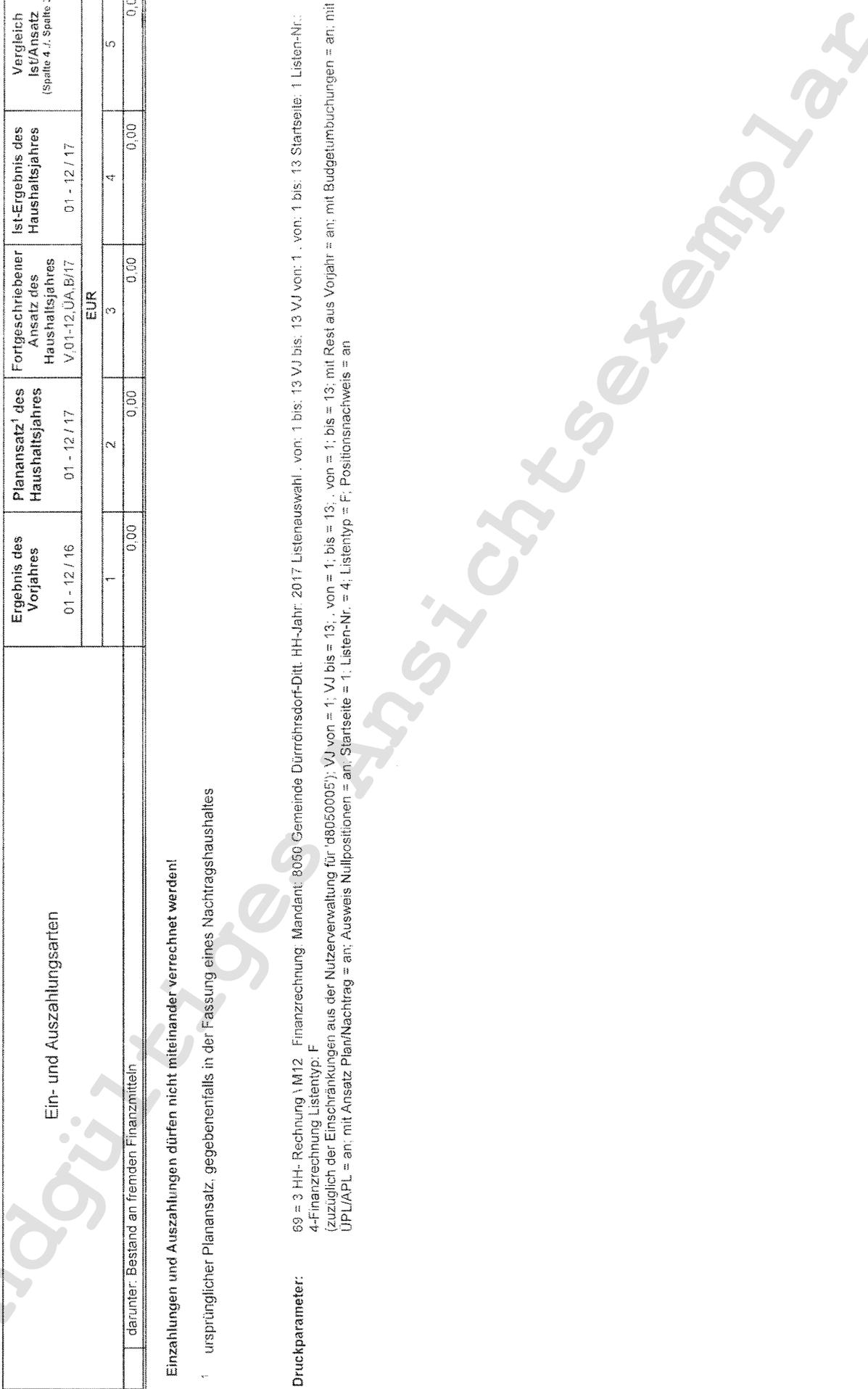
	Ein- und Auszahlungsarten	EUR					Vergleich Ist/Ansatz (Spalte 4./, Spalte 3)
		Ergebnis des Vorjahres	Planansatz ¹ des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres V.01-12./ÜA, B/17	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	01 - 12./17	
		1	2	3	4	5	
		01 - 12./16	01 - 12./17	V.01-12./ÜA, B/17	01 - 12./17		
26	Auszahlung für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	700,00	1.354,50	654,50	-700,00	
27	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	7.977,67	21.000,00	161.391,28	20.864,43	-140.626,85	
28	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	718.237,08	932.700,00	2.141.372,31	1.110.337,25	-1.031.035,06	
29	+ Auszahlungen für den Erwerb von übrigem Sachanlagevermögen	75.155,60	267.500,00	558.481,60	103.151,47	-455.330,13	
30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
31	+ Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	3.042,46	0,00	4.090,00	3.090,00	-1.000,00	
32	+ Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
33	= Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Nummern 26 bis 32) nachrichtlich: Auszahlungen für den Tilgungsanteil der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, die nicht in Position 38 enthalten sind	804.412,81	1.221.900,00	2.866.689,69	1.238.097,65	-1.628.592,04	
34	= Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit (Nummer 25 ./ Nummer 33)	38.538,83	-325.193,00	-971.104,69	-364.189,87	606.914,82	
35	= veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Nummern 17 + 34)	486.241,78	-142.640,00	-797.128,59	-84.523,28	712.605,31	
36	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
37	+ Einzahlungen aus sonstiger Wertpapierverschuldung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
38	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen	167.848,40	137.000,00	137.000,00	136.862,72	-137,28	
39	+ Auszahlungen für die Tilgung sonstiger Wertpapierverschuldung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
40	= Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit [(Nummern 36 + 37) ./ (Nummern 38 + 39)]	-167.848,40	-137.000,00	-137.000,00	-136.862,72	137,28	
41	= Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr (Nummern 35 + 40)	318.393,38	-279.640,00	-934.128,59	-221.386,00	712.742,59	
42	Einzahlungen aus Darlehensrückflüssen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	- Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
44	+ Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern	106.815,57	0,00	0,00	38.631,01	0,00	
45	- Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern	106.665,57	0,00	0,00	41.588,26	0,00	
46	= Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen [(Nummern 42 + 44) ./ (Nummern 43 + 45)]	150,00	0,00	0,00	-2.957,25	0,00	
47	Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr (Nummer 41 + 46)	318.543,38	-279.640,00	-934.128,59	-224.343,25	709.785,34	
48	Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
49	- Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
50	= Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr (Nummern 47 + 48 ./ Nummer 49)	318.543,38	-279.640,00	-934.128,59	-224.343,25	709.785,34	
51	Anfangsbestand an liquiden Mitteln (ohne Kassenkredite und Kontokorrentverbindlichkeiten) darunter: Bestand an fremden Finanzmitteln	1.261.838,17	1.580.381,55	1.580.381,55	1.580.381,55	0,00	
52	= Endbestand an liquiden Mitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nummer 50 + 51)	1.580.381,55	1.300.741,55	646.252,96	1.356.038,30	709.785,34	

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres	Planansatz ¹ des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres V,01-12,ÜA,B/17	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ist/Ansatz (Spalte 4././Spalte 3)
	01 - 12 / 16	01 - 12 / 17	V,01-12,ÜA,B/17	01 - 12 / 17	
	1	2	3	4	5
darunter: Bestand an fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Einzahlungen und Auszahlungen dürfen nicht miteinander verrechnet werden!

1 ursprünglicher Planansatz, gegebenenfalls in der Fassung eines Nachtragshaushaltes

Druckparameter: 69 = 3 HH- Rechnung \ M12. Finanzrechnung, Mandant: 8050 Gemeinde Dürnröhrsdorf-Ditt. HH-Jahr: 2017 Listenauswahl . von: 1 bis: 13 VJ von: 1 . von: 1 bis: 13 Startseite: 1 Listen-Nr.: 4-Finanzrechnung Listentyp: F (zuzüglich der Einschränkungen aus der Nutzerverwaltung für 'a8050005'); VJ von = 1; VJ bis = 13; . von = 1; bis = 13; mit Rest aus Vorjahr = an; mit Budgetumbuchungen = an; mit ÜPL/APL = an; mit Ansatz Plan/Nachtrag = an; Ausweis Nullpositionen = an; Startseite = 1; Listen-Nr. = 4; Listentyp = F; Positionsnachweis = an



BHB TREUHAND GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach
Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2017

Anlage 4

Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den vorliegenden Jahresabschluss - bestehend aus der Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung - der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach für das Haushaltsjahr 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, unter Inanspruchnahme der Aufstellungserleichterungen des § 88 Abs. 5 SächsGemO, liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Gemeinde. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 104 SächsGemO und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Gemeinde sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung, aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Bestimmungen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bedingungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde.

Dresden, den 25. Mai 2022

BHB Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Berthold Hußendörfer
Wirtschaftsprüfer

Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Prüfungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir weisen insbesondere auf § 328 HGB hin.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offensbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.



SITZUNGS-BESCHLUSS zum TOP 10.3

öffentlich **nichtöffentlich**

Vorlagennummer:		
Datum: Gemeinderat 21.06.2022		
Federführend: Kämmerei		
Beratungsfolge:		
ö/n	Datum	Gremium
		Hauptausschuss
ö	21.06.2022	Gemeinderat
<input type="checkbox"/>	Die Veröffentlichung des Beschlusses ist aufgrund § 37 Abs. 1 Satz 3 SächsGemO nicht zulässig.	

Anhörung der Ortschaftsräte

Nach § 67 Absatz 6 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) ist der Ortschaftsrat/sind die Ortschaftsräte

- | | |
|--|---------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Dürrröhrsdorf-Dittersbach | <input type="checkbox"/> Stürza |
| <input type="checkbox"/> Dobra | <input type="checkbox"/> Wilschdorf |
| <input type="checkbox"/> Elbersdorf/Porschendorf | <input type="checkbox"/> Wünschendorf |

zu hören (Pflichtanhörung).

Die Vorlage wird dem Ortschaftsrat/den Ortschaftsräten zur Kenntnis gegeben.

- | | |
|--|---------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Dürrröhrsdorf-Dittersbach | <input type="checkbox"/> Stürza |
| <input type="checkbox"/> Dobra | <input type="checkbox"/> Wilschdorf |
| <input type="checkbox"/> Elbersdorf/Porschendorf | <input type="checkbox"/> Wünschendorf |

Bezeichnung der Vorlage:	Feststellung des Jahresabschlusses 2017																
Gesetzliche Grundlage/-n:	§ 88c Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) "Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss nach der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt spätestens bis 31. Dezember des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres fest."																
Beschluss:	Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach mit seinen Bestandteilen und Anlagen fest. Dabei werden die Erleichterungsregelungen des § 88 Abs. 5 SächsGemO genutzt. Die wichtigsten Ergebnisse lauten wie folgt:																
	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>alle Angaben in EUR</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="2">Ergebnisrechnung</td> </tr> <tr> <td>Ordentliches Ergebnis</td> <td>-20.181,50</td> </tr> <tr> <td>+Sonderergebnis</td> <td>16.924,59</td> </tr> <tr> <td>=Gesamtergebnis</td> <td>-3.256,91</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Umgang mit dem Jahresergebnis</td> </tr> <tr> <td>Überschuss des ordentlichen Ergebnisses, der in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eingestellt wird</td> <td>0,00</td> </tr> <tr> <td>Überschuss des Sonderergebnisses, der in die Rücklage aus</td> <td>16.924,59</td> </tr> </tbody> </table>		alle Angaben in EUR	Ergebnisrechnung		Ordentliches Ergebnis	-20.181,50	+Sonderergebnis	16.924,59	=Gesamtergebnis	-3.256,91	Umgang mit dem Jahresergebnis		Überschuss des ordentlichen Ergebnisses, der in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eingestellt wird	0,00	Überschuss des Sonderergebnisses, der in die Rücklage aus	16.924,59
	alle Angaben in EUR																
Ergebnisrechnung																	
Ordentliches Ergebnis	-20.181,50																
+Sonderergebnis	16.924,59																
=Gesamtergebnis	-3.256,91																
Umgang mit dem Jahresergebnis																	
Überschuss des ordentlichen Ergebnisses, der in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eingestellt wird	0,00																
Überschuss des Sonderergebnisses, der in die Rücklage aus	16.924,59																

Überschüssen des Sonderergebnisses eingestellt wird	
Deckung des Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis durch Verrechnung mit dem Basiskapital	-20.181,50
Deckung des Fehlbetrages im Sonderergebnis durch Verrechnung mit dem Basiskapital	0,00
Umfang der Korrekturen in der Eröffnungsbilanz und von Jahresabschlüssen vorangegangener Haushaltsjahre durch Berichtigung der Ergebnisvorträge	0,00
Bilanzsumme	31.937.720,98
Finanzrechnung	
Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltung	279.666,59
+Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	-364.189,87
+Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	-136.862,72
=Änderung des Finanzmittelbestandes	-221.386,00
+Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	-2.957,25
Endbestand an Zahlungsmitteln	1.356.038,30

Begründung:

Die Feststellung des Jahresabschlusses durch den Gemeinderat ist gesetzlich vorgeschrieben. Der Beschluss ist der Rechtsaufsicht unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekanntzugeben. Zudem ist der Jahresabschluss öffentlich auszulegen.

Um die rückständigen Jahresabschlüsse schneller abschließen zu können, ermöglicht die Gemeindeordnung Erleichterungen bei den Jahresabschlüssen bis einschließlich 2020. So kann beispielsweise auf einen Rechenschaftsbericht und auf Listen mit Angabe der Namen aller Ratsmitglieder verzichtet werden.

Die Anwendung der Erleichterungsregelung ist nach einer Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung nunmehr durch den Gemeinderat zu beschließen.

Die zusätzlich ermöglichten Erleichterungen durch Änderung der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung (März 2022) finden bei dem hier vorliegenden Jahresabschluss keine Anwendung.

Anlage/-n:

Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2017

Befangenheit:

Aufgrund des § 20 der SächsGemO war 0 Gemeindevertreter/-innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Namentliche Benennung:

Abstimmungsverhalten:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder im Gemeinderat, zzgl. BM:	17
Anwesende Gemeinderäte einschließlich Bürgermeister:	
Ja-Stimmen:	
Nein-Stimmen:	
Stimmenthaltungen:	
Beschlussvorlage angenommen:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Beschlussausfertigung:

.....
Timmermann
Bürgermeister

(Siegel)



SITZUNGS-BESCHLUSS zum TOP 11

öffentlich nichtöffentlich

Vorlagennummer:		
Datum:		10.06.2022
Federführend:		Bürgermeister
Beratungsfolge:		
ö/n	Datum	Gremium
		Hauptausschuss
ö	21.06.2022	Gemeinderat
<input type="checkbox"/>	Die Veröffentlichung des Beschlusses ist aufgrund § 37 Abs. 1 Satz 3 SächsGemO nicht zulässig.	

Anhörung der Ortschaftsräte

Nach § 67 Absatz 6 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) ist der Ortschaftsrat/sind die Ortschaftsräte

- Dürrröhrsdorf-Dittersbach Stürza
 Dobra Wilschdorf
 Elbersdorf/Porschendorf Wünschendorf

zu hören (Pflichtanhörung).

Die Vorlage wird dem Ortschaftsrat/den Ortschaftsräten zur Kenntnis gegeben.

- Dürrröhrsdorf-Dittersbach Stürza
 Dobra Wilschdorf
 Elbersdorf/Porschendorf Wünschendorf

Bezeichnung der Vorlage:	Verwendung der Gelder aus der Versteigerungsaktion Dittersbacher Jahrmarkt
Gesetzliche Grundlage/-n:	
Beschluss:	Der Gemeinderat beschließt, dass die Gelder aus der Versteigerungsaktion vom Dittersbacher Jahrmarkt für die Feierlichkeiten „1500 Jahre Dürrröhrsdorf + Dittersbach“ verwendet werden.
Begründung:	
Anlage/-n:	Sitzungsbeschluss 05/2022 vom 19.05.2022

Befangenheit:	
Aufgrund des § 20 der SächsGemO war 0 Gemeindevertreter/-innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Namentliche Benennung:	

Abstimmungsverhalten:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder im Gemeinderat, zzgl. BM:	17
Anwesende Gemeinderäte einschließlich Bürgermeister:	
Ja-Stimmen:	
Nein-Stimmen:	
Stimmenthaltungen:	
Beschlussvorlage angenommen:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Beschlussausfertigung:

.....
 Timmermann
 Bürgermeister

(Siegel)

Sitzungsbeschuß 05/2022

Während der 32. Sitzung des 5. Ortschaftsrates Dürröhrsdorf-Dittersbach vom 19.05.2022 wurde zum TOP 7 **Beschluß zum Versteigerungserlös beim Dittersbacher Jahrmarkt 2022** über folgenden Beschluß abgestimmt:

Der Erlös aus der vorgesehenen Versteigerung anläßlich des Dittersbacher Jahrmarkts 2022 wird für die Vorbereitung und Durchführung des Theaterstücks „Der große Schatz auf der Schönen Höhe“ verwendet.

Begründung:

Gem. § 67 Pkt. 5 GemO ist die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft Aufgabe des Ortschaftsrats. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben verfügt der Ortschaftsrat über zur Verfügung gestellte Haushaltsmittel. Darüber hinaus veranstaltet der Ortschaftsrat während des Dittersbacher Jahrmarkts eine Versteigerung. Den Erlös verwendet der Ortschaftsrat zur Umsetzung seiner Aufgaben.

Abstimmergebnis:

Zahl der Mitglieder im Ortschaftsrat (lt. Hauptsatzung der Gemeinde Dürröhrsdorf-Dittersbach vom 28.05.2019): 7

Anwesende Ortschaftsräte inkl. Ortsvorsteher: 5

Anzahl der abgegebenen Stimmen: 5

Anzahl der aufgrund § 20 SächsGemO ausgeschlossenen Mitglieder: 0

Ja-Stimmen: 5

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Der Beschluß wurde einstimmig angenommen.



.....
Armin Stettinius
(Ortsvorsteher)